

Beispiel-Katalog für Versicherungsfälle im Ehrenamt

Beispiel 1:

Frage:

Wir sind ein kleiner gemeinnütziger Verein in Niedersachsen mit ehrenamtlich Tätigen und einem Beitrag von 1€/Monat. Zu welchen Bedingungen können wir die Ehrenamtlichen versichern? Wie sieht es mit 1€-Jobbern aus, die wir beschäftigen?

Antwort:

Die freiwillige Versicherung richtet sich an gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, wie z.B. Vorstand, Kassenprüfer des Vereins. Sieht die Satzung des Vereins auch eine „Berufung“ von weiteren Vereinsmitgliedern in bestimmte „Ämter“ vor, können auch diese von der freiwilligen Versicherung profitieren.

Zukünftig - nach Inkrafttreten des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes - können sich auch beauftragte Ehrenamtsträger freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichern. Hierbei handelt es sich um Vereinsmitglieder, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes regelmäßig herausgehobene Aufgaben für den Verein unentgeltlich wahrnehmen. Die Aufgaben müssen nicht in der Satzung des Vereins verankert sein, wie z.B. Leiter des Festausschusses. Der Jahresbeitrag ist ein Kopfbeitrag und beläuft sich in 2008 auf 2,73 Euro je „Ehrenamtsträger“.

Andere mithelfende Vereinsmitglieder können sich dagegen nicht freiwillig versichern. Sofern diese wie Beschäftigte für den Verein tätig werden, kann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen (Einzelfallprüfung!). Das Land Niedersachsen hat vorsorglich eine private Unfallversicherung für bürgerschaftlich Engagierte abgeschlossen, so dass diese dann greift, wenn kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Die 1-Euro-Jobber sind bereits wie "Beschäftigte" kraft Gesetz versichert. Die gewährte Mehraufwandsentschädigung stellt kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar. Bisher erhebt die VBG keine Beiträge für diese Personen.

Beispiel 2:

Frage:

Wir, der Heimatverein H....e.V. wurden im März 2005 gegründet. Wir wurden Ende des Jahres von unserer Samtgemeinde E. angeschrieben und erhielten Informationsmaterial für Absicherungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder.

Hier nun kurz die Struktur unseres Heimatvereins. Wir bitten freundlichst um Vorschläge für eine verantwortungsvolle unbedingt notwendige aber auch betriebswirtschaftliche Absicherung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern sowie unseren weiteren Mitgliedern:

Inzwischen sind wir 230 Mitglieder. Wir haben fünf Vorstands- und 6 Beiratsmitglieder. Diese treffen sich alle acht Wochen zu einer gemeinsamen Vorstands- und Beiratssitzung. Wir haben einen Oldtimerclub, der sich zweimal im Jahr trifft (15 Personen). Wir haben einen Singkreis, die H. Heimatsänger, die sich alle vierzehn Tagen treffen.(18 Personen). Wir haben im Jahr ca. zwei Veranstaltungen (jeweils ca. von 50 - 80 Personen). Hierfür haben wir speziell eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Wir hatten in den letzten zwei Jahren einige Sachen für unsere Gemeinde aufgestellt. (Zwei Hinweistafeln, die den Sinn des Anpflanzen von Friedenseichen geben. Und weiterhin haben wir eine alte Feldbahn restauriert und aufgestellt und drei Weidetore aus Eichenholz aufgestellt) Daran waren bis max. zehn Personen beteiligt, überwiegend Vorstands- und Beiratsmitglieder.

Alles was wir tun ist ehrenamtlich, dh ohne Bezahlung. Lediglich bei den zwei festliegenden Veranstaltungen versuchen wir kostendeckend zu arbeiten. Ansonsten stellen die Beiträge der Mitglieder (1,50 Euro bzw. 2,50 Euro für Eheleute) pro Monat die absolute Haupteinnahme dar. Da wir Spendenausstellungsberechtigt sind, erhalten wir hier und da auch einmal eine kleine - meistens zweckgebundene Spende.

Am Donnerstagabend haben wir eine gemeinsame Sitzung. Können Sie uns bis dahin noch einen Vorschlag mit Angabe der Kosten per Mail unterbreiten?

Antwort:

Bei der Versicherung von Ehrenämtern gibt es in Ihrem Bundesland zwei Möglichkeiten: die Versicherung des Bundeslandes gilt für alle Ihre ehrenamtlich Tätigen. Die Versicherung des Landes gilt automatisch für alle, ist auch eine Haftpflichtversicherung für alle und ist kostenlos.

Die VBG bietet darüber hinaus einen Unfallversicherungsschutz für die gewählten Vorstands – bzw. Beiratsmitglieder im Rahmen einer freiwilligen Versicherung an, der höhere Leistungen vorsieht. Die Möglichkeit der Freiwilligen Versicherung richtet sich auch an berufene Vorstandsmitglieder und - nach Inkrafttreten des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes – ebenfalls an beauftragte Ehrenamtsträger.

Der Unfallversicherungsschutz bei der VBG erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die mit dem übertragenen Amt in einem inneren Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch die Wege von und zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Dieser umfassende Versicherungsschutz bei der VBG kostet je Vorstands- bzw. Beiratsmitglied in 2008 nur 2,73 Euro.

Der entscheidende Unterschied ist der Leistungsumfang der jeweiligen Unfallversicherung. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Unfallversicherung des Landes nur eintritt, wenn kein anderer – auch privater – Versicherungsschutz besteht.

Beispiel 3:

Frage:

Wir sind ein Schulträgerverein einer privaten allgemeinbildenden Schule, der aus der Elternschaft einen großen ehrenamtlichen Einsatz erfährt. Für die Eltern (z.Zt. 25 Elternpaare) würde ich gerne eine Versicherung abschließen. Mit welchen Kosten ist dabei zu rechnen?.

Antwort:

Der Abschluss einer gesonderten Unfallversicherung ist nicht erforderlich. Für die Eltern besteht bereits ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für diese ehrenamtlich tätigen Eltern erhebt die VBG beim Schulträgerverein einen Kopfbeitrag (Jahresbeitrag). Dieser beträgt für das Jahr 2007 je ehrenamtlich Tätigen 3,27 Euro. Der Beitrag für 2008 wird in 2009 festgesetzt und auch erst dann fällig. Die Eltern sind im Rahmen dieser Pflichtversicherung genauso versichert wie die Beschäftigten.

Beispiel 4:

Frage:

Bei einer Informationsveranstaltung mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihrerseits viel mit ehrenamtlichen Mitarbeitern zu tun haben, sind einige Fragen aufgetaucht, um deren Beantwortung ich Sie bitte:

1. Muss in jedem Fall eine schriftliche Beauftragung an den ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgen, auch wenn es sich nur um eine einmalige oder sehr kurzfristige Tätigkeit handelt (z. B. spontane Mithilfe bei einem Gemeindefest)?
2. Muss bei Fahrten - auch wenn sie einmalig durchgeführt werden - vorher eine schriftliche Beauftragung erfolgen?
3. Zur Durchführung einer Freizeitmaßnahme werden Eltern in den Fahrdienst mit einbezogen, indem sie sowohl ihre eigenen, als auch andere Sprösslinge der Gruppe zum Freizeitort (oder regelmäßig zur Gruppenstunde) bringen. Gelten diese Eltern für diese Fahrt als Ehrenamtliche, die berufsgenossenschaftlichen Versicherungsschutz genießen, oder würden sie diese Fahrten auf eigenes Risiko machen?
4. Gleiches Thema: Wie sieht es aus, wenn die Eltern nur ihren eigenen Sprössling zum Freizeitort bringen

Antwort:

Zu ihren Fragen können wir folgendes sagen:

zu 1.:Nein. Der Auftrag muss nicht schriftlich erfolgen. Es reicht aus, dass die ev. Kirchengemeinde bestätigt, dass das betreffende Gemeindemitglied zur Mithilfe beim Gemeindefest konkret aufgefordert wurde.

Zu 2.: Sicherlich ist es für alle Beteiligten beruhigender, etwas Schriftliches in der Hand zu haben – notwendig ist dies aber nicht. Auch hier reicht es aus, dass z.B. der Pastor bestätigt, dass die Fahrt im Auftrag der ev. Kirchengemeinde erfolgt.

Zu 3. Eltern-Fahrdienste zu einer Jugendfreizeit außerhalb der Kirchengemeinde sind nur dann versichert, wenn sowohl eigene als auch fremde Kinder mitgenommen werden. Die Hin- und Rückfahrt der Kinder durch die Eltern zur Gruppenstunde, wie z.B. zum Konfirmandenunterricht, ist immer unversichert, auch wenn fremde Kinder mitgenommen werden (geschieht im Rahmen der elterlichen Fürsorge).

Beispiel 5:**Frage:**

Meine Frau gründete im Jahr 2000 in ihrer Heimatstadt Cartagena/Kolumbien eine Schule für Straßenkinder. Wir starteten mit 5 Kindern und sind inzwischen auf über 170 Kinder gewachsen. Wir beide akquirieren in Ausstellungen, Messen, Schulen, Kindergärten etc. neue Kontakte. Bitte Info, welche Tätigkeiten versichert sind bzw. welche Ausschlüsse gegeben sind. Was ist generell zu beachten? Bitte Unterlagen an:

Antwort:

Die freiwillige Versicherung im Ehrenamt kann nur dann abgeschlossen werden, wenn Sie in einer gemeinnützigen Organisation in Deutschland als gewählter / beauftragter Ehrenamtsträger ehrenamtlich tätig werden. Wenn eine privat gegründete Schule in Kolumbien durch einen solchen deutschen gemeinnützigen Förderverein mit Spenden und andere Hilfen unterstützt wird, können Mitglieder dieses Fördervereins eine freiwillige Versicherung bei der VBG beantragen, sofern sie gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger sind. Freiwillig Versicherte, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit zeitlich befristet nach Kolumbien reisen, wären dann auch während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Ausland versichert. Menschen wie Sie, die mit großem Engagement außerhalb einer gemeinnützigen Organisation Kontakte knüpfen, Spenden sammeln etc. bleiben leider weiterhin unversichert.

Nur eine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen könnte den gewünschten Schutz anbieten.

Beispiel 6:**Frage:**

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde H. richtet vom 02. - 11. September eine Gemeindereise aus. Ziel sind die Kitzbüheler Alpen in Österreich. In der Reiseleitung und als Fahrer von drei Kleinbussen werden ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde eingesetzt. Umfasst der Versicherungsschutz der VBG auch den Aufenthalt in Österreich?

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Für diejenigen ehrenamtlich (unentgeltlich) tätigen Gemeindeglieder, die von der Kirchengemeinde H. in der Reiseleitung und als Fahrer eingesetzt werden, besteht während der gesamten Dauer der Gemeindereise, auch während des Aufenthaltes in Österreich, grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die VBG. Versichert sind dabei auch Vor- und Nachbereitungshandlungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Beispiel 7:**Frage:**

Ich bin zum Schriftführer eines Ortsverbandes der Arbeiterwohlfahrt (AWO) gewählt worden. Meine Fragen dazu:

1. Besteht für mich eine gesetzliche Unfallversicherung?
2. Wer muss meine Tätigkeit melden und dann auch bezahlen. Der Ortsverein oder der Landesverband?
3. Wie sieht es dann mit den anderen ehrenamtlichen Helfern aus die bei uns tätig sind (im Kleiderladen 1x die Woche oder im Jugendtreff oder bei einer Kinderferienwoche)? Muss die der Ortsverein anmelden und dafür bezahlen?

Antwort:

Für die AWO ist als Unternehmen der Wohlfahrtspflege die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege tätig sind, sind bereits kraft Gesetz versichert. Fragen zum Beitrag können Sie direkt an die BGW richten.

Beispiel 8:**Frage:**

Bezugnehmend auf unseren bisherigen Schriftverkehr, bitte ich noch um Beantwortung nachfolgender Fragen, die sich aus unserer letzten Vereinsversammlung ergeben haben:

1. Ist es möglich, dass zu den "gewählten Ehrenamtsträger im Vorstand" weitere

Vereinsmitglieder, zum Beispiel aus dem Beirat, versichert werden können?

2. Gibt es aufgrund unserer Tätigkeit beim Fassschroten Ausschlussgründe bezüglich Sicherheitsvorkehrungen?

Wie hoch sind die finanziellen Hilfen?

Antwort:

Auch der Beirat kann versichert werden, solange dieser gewählt bzw. durch den Vorstand berufen wird. Die Gefährlichkeit einer Tätigkeit, sei es ein Beruf oder ein Ehrenamt, ist kein Ausschlusskriterium für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Entscheidend für die Begründung einer freiwilligen Versicherung ist, dass es sich um ein Ehrenamt in einer gemeinnützigen Organisation handeln muss.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat einen Vertrag mit einer privaten Unfallversicherung abgeschlossen, welche einen Basisversicherungsschutz für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten umfasst. Als Anlage übersenden wir Ihnen ein Info-Blatt hierzu. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.callnrw.de/lebensbereich-gesundheit.php.

Beispiel 9:

Frage:

Mit Interesse habe ich Ihre Broschüre "Sicherheit ist Ehrensache" gelesen. Soweit ich verstanden habe, versichern Sie Ehrenamtliche in gemeinnützigen Vereinen, wenn diese Personen ein durch die Satzung vorgesehenes Amt bekleiden. Hier in A. haben wir den Weltladen e.V., der als gemeinnützig anerkannt ist. Neben den gewählten Vorstandsmitgliedern sind auch weitere Mitglieder in ihrer Freizeit für den Verein im vereinseigenen Ladengeschäft tätig. Die Mitarbeiter des Ladengeschäftes arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich. Können diese Mitarbeiter auch bei Ihnen versichert werden? Wie hoch wäre der Beitrag?

Antwort:

Wie Sie schon richtig zitierten, bezieht sich die Versicherung auf Ehrenämter, die in der Satzung verankert sind. Nun werden im Ladengeschäft des Weltladens Mitglieder im Verkauf tätig. Nach unseren Erfahrungen findet sich keine Regelung in den Satzungen der Weltläden, die die Mitglieder verpflichtet, solche Tätigkeiten auszuüben. Engagierte Mitglieder, die regelmäßig mehrere Stunden im Verkauf tätig werden, sind grundsätzlich wie Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert

Die Beispiele sind mit freundlicher Unterstützung der VBG zur Verfügung gestellt worden.